

**B e k a n n t m a c h u n g**  
gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamt- ausmaß von mehr als 5.000 m<sup>2</sup>, bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF., kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach** bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

**Grundstücksdaten: Gst.Nr. 1258/1 (lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Öhlinger & DI Brandtner vom 10.09.2025), 1256 und 1271/1, alle aus EZ 94, KG. 47322 St. Stefan am Walde (die als Grünland ausgewiesenen Flächen betreffend)**

**Gesamtfläche: 7.939,00 m<sup>2</sup>**

**Name des (der) Eigentümers(in): Verlassenschaft nach Herrn Alexander Reisinger, geb. 02.02.1941**

**Bekanntmachungsfrist: 13. Jänner 2026 bis 13. Februar 2026**

**Für die Vorsitzende:**

Johanna Magauer

angeschlagen am: .....  
abgenommen am: .....

Für die Vorsitzende:  
Im Auftrag

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. Bezirksbauernkammer Rohrbach , Linzer Straße 13, 4150 Rohrbach-Berg
3. Amt der oö.Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter der Verlassenschaft nach Herrn Alexander Reisinger, geb. 02.02.1941
5. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter von Frau Mag. Andrea Eckerstorfer, Ringweg 28, 4910 Ried im Innkreis
6. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter von Frau DI Elke Eckerstorfer, Ortnergasse 2/20, 1150 Wien

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.